



**Habilitationsordnung
für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Universität Bayreuth**

Vom 25. Mai 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften: *)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Grundsätzliches
 - § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
 - § 3 Mitwirkungsrechte
 - § 4 Voraussetzungen für die Annahme
- 2. Annahmeverfahren**
 - § 5 Erforderliche Nachweise
 - § 6 Formale Prüfung des Antrages
 - § 7 Annahme als Habilitand
- 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens**
 - § 8 Fachmentorat
 - § 9 Umfang der Habilitation
 - § 10 Zwischenevaluierung
 - § 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
 - § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 13 Urkunde
 - § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

¹Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften. ²Sollte eine drittmittelfähige Grundausrüstung zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist vor Beginn des Verfahrens das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

(1) ¹Nach Annahme des Bewerbers als Habilitand gemäß § 7 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fakultätsrates auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Die Professoren sind daher fristgerecht zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. ³Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind. ⁴Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

- (2) Der Dekan soll sich über den Stand der Habilitationsverfahren unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinwirken.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

¹Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
- b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) pädagogische Eignung, die in der Regel durch eine an einer Hochschule gehaltenen Lehrveranstaltung und durch die Beurteilung eines Hochschullehrers nachzuweisen ist,
- d) eine besondere Befähigung zu eigenständiger ingenieurwissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion mit einer Gesamtnote von mindestens „sehr gut“ sowie durch ein Gutachten eines Hochschullehrers der Fakultät nachgewiesen wird.

²Der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein. ³Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist auch bei den Bewerbern erfüllt, die als hervorragende Fachhochschulabsolventen oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind.

2. Annahmeverfahren

§ 5

Erforderliche Nachweise

- (1) ¹Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist beim Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die nach § 4 Satz 1 Buchst. a) bis d) erforderlichen Nachweise,
 - b) ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
 - c) gegebenenfalls ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
 - d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers,
 - e) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden,
 - f) die Zusage einer drittmittelfähigen Grundausstattung,
 - g) Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats.
- (2) ¹Der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ²Ferner gibt er an, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2 und liegt, soweit gemäß § 2 Satz 2 erforderlich, das Einvernehmen der Hochschulleitung vor, legt ihn der Dekan unverzüglich gemäß § 7 Abs. 1 dem Fakultätsrat vor. ²Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7

Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. ²Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren der Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG stimmberechtigt mit. ³Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁴Der Fakultätsrat ist

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist.⁵ § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.⁶ Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. a) bis d) nicht erfüllt,
 - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. b) und c) nicht mehr erfüllt werden.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung des Habilitanden, begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. ⁴Der Vorsitzende des Fachmentorats muss Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein. ⁵Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann ein Mitglied einer anderen Fakultät angehören. ⁶Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁷Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentorats.
- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.

- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der angestrebten Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9; die Vereinbarung wird in schriftlicher Form niedergelegt. ³Es unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Bayreuth, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9

Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (2) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht
- festgestellt.
- (3) ¹Ist der Habilitand als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth, überträgt ihm der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.
²Soweit der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.
- (4) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen. ²Das

Fachmentorat schließt im Einzelfall mit dem Habilitanden eine Zielvereinbarung ab über weitere für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen. ³Bei der schriftlichen Habilitationsleistung kann der Habilitand wählen, ob er eine Habilitationsschrift oder eine Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht einreicht. ⁴Eine Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ⁵Sie kann auf Vorschlag des Habilitanden ausnahmsweise in englischer oder in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn das Fachmentorat dem zustimmt. ⁶Im Fall der Einreichung von Fachpublikationen sind diese mit einer deutschsprachigen Einleitung zu versehen, in denen die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und Verbindungen zwischen den Publikationen dargestellt werden. ⁷Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch und berichtet dem Fakultätsrat. ²Das Ergebnis ist dem Dekan in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann es die Vereinbarungen mit dem Habilitanden ändern oder vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und führt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch. ²Es werden mindestens drei Gutachten eingeholt, die in der Regel dem Fachmentorat innerhalb von drei Monaten vorliegen sollen. ³Mindestens ein Gutachten ist von einem Mitglied des Fachmentorats, mindestens ein weiteres von einem Professor einer anderen Universität einzuholen. ⁴Der

Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. ⁵Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät von den Gutachten Kenntnis.

- (2) ¹Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 und 4 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Im Falle einer Aufhebung erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ³Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus vom Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf Antrag an den Fakultätsrat auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Urkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt, in der das Fachgebiet der Lehrbefähigung bezeichnet ist und die das Datum der Feststellung nach § 11 Abs. 2 und 3 trägt.
- (2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors „Dr. habil.“ zu führen.
- (3) Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2004 (KWMBI II 2004 Nr. 12 S. 2878) außer Kraft.
- (3) Für bereits laufende Habilitationsverfahren ist die Habilitationsordnung vom 15. Juli 2004 (KWMBI II 2004 Nr. 12 S. 2878) anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Mai 2012, Az.: A 3630 - I/1.

Bayreuth, 25. Mai 2012

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2012.